

Messe- und Ausstellungsbedingungen (MAB)

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Ort: Messe Frankfurt, Halle 3.1
Ludwig-Erhard-Anlage 1 • 60327 Frankfurt am Main
Dauer: 02. – 03. April 2025
Öffnungszeiten: 02.04.2025: 09:00 Uhr – 18:30 Uhr
03.04.2025: 09:00 Uhr – 16:00 Uhr

2. Veranstalter

BREKO Servicegesellschaft mbH Menuhinstraße 6
53113 Bonn
Tel.: +49 228 24999-70 breko@brekoverband.de
Fax: +49 228 24999-72 www.brekoverband.de

3. Anmeldung

Die Anmietung des Ausstellungsstandes sowie der Sponsoringmöglichkeiten erfolgt mittels des vom Veranstalter ausgegebenen Anmeldeformulars. Bedingungen und Vorbehalte im Anmeldeformular sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Messe- und Ausstellungsbedingungen (MAB) der fiberdays 25 sowie die Richtlinien für Veranstaltungen der Messe Frankfurt (einzusehen unter: https://automechanika.messefrankfurt.com/content/dam/messefrankfurt-redaktion/ebu23/download/general-pdf/Technische%20Richtlinien_MF_D_2022.pdf) als verbindlich an.

Mit seiner Anmeldung stimmt der Aussteller der Nennung seiner Katalogangaben in allen Publikationen des Veranstalters (Print und Online) zu.

4. Zulassung und Vertragsschluss

Der rechtsgültige Vertragsschluss kommt mit der Zulassung des Ausstellers durch den Veranstalter zu Stande, die per Post, E-Mail oder Telefax übermittelt wird. Die Zulassung enthält die Zuteilung einer Standfläche auf der Grundlage der vorläufigen Hallenpläne.

Weicht der Inhalt der Zulassung von dem Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zu Stande, wenn nicht der Aussteller binnen zwei Wochen nach Erhalt der Zulassung schriftlich widerspricht. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann eine Beschränkung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen vornehmen, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Ein Konkurrenzausschluss darf nicht verlangt oder zugesagt werden.

5. Standzuteilung und -verlegung

Ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht. Nach der mit der Zulassung vorgenommenen Standzuteilung darf eine Verlegung des Standes nur aus wichtigen organisatorischen Gründen, insbesondere einer Änderung der Hallenpläne, erfolgen.

Der Veranstalter soll dem betroffenen Aussteller in diesem Fall eine gleichartige Fläche zur Verfügung stellen. Ist dies nicht möglich, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über die Standverlegung schriftlich von dem Vertrag zurückzutreten.

6. Standfläche und Kosten

Im Mietpreis sind enthalten:

Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau, bei nicht-freistehenden Ständen Stellwände nach Messe-System, allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshalle, allgemeine Reinigung der Gänge.

Detaillierte Angaben zu den entsprechenden Standgebühren, weiteren Serviceleistungen und organisatorische Einzelheiten gehen dem Aussteller mit dem Versand der Anmeldeunterlagen und in weiteren Phasen der Messevorbereitung zu.

a) *Anmietung Standfläche/ Zusatzausstattung*

Zusatzausstattung (Möbiliar, Teppich, Wandverkleidung, Internet etc.) kann optional über ein Online-Portal hinzugebucht werden.

Die genannten Beträge sind Nettopreise und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

b) *Anmietung eines Besprechungsraums*

Aussteller können im Rahmen der Verfügbarkeit separate Besprechungsräume in der Halle 3 anmieten.

Darüber hinaus können weitere Dienstleistungen (z. B. Catering) individuell zugebucht werden. Die Räume dürfen ausschließlich für Besprechungen genutzt werden, eine Nutzung für Ausstellungs- oder Lagerzwecke ist nicht zulässig.

Die genannten Beträge sind Nettopreise und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

7. Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis und zusätzlich gebuchte Leistungen sind nach Rechnungserhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung an den auf der Rechnung ausgewiesenen Rechnungssteller fällig. Der Veranstalter akzeptiert ausschließlich eine Zahlung per Überweisung. Erfolgt die Rechnungsstellung aufgrund kurzfristiger Anmeldung erst nach oder während des Veranstaltungstermins, ist eine Teilnahme in Absprache mit dem Veranstalter dennoch möglich.

Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung des Ausstellers ist nur zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig anerkannt sind.

Die Erstellung einer neuen Rechnung mit geänderten Angaben auf Wunsch des Ausstellers ist kostenpflichtig und wird pauschal mit 99,- € berechnet. Bereits beglichene Rechnungen können nicht mehr geändert werden.

8. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Veranstalters die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder in Teilen unterzuvermieten, zu tauschen oder sonst Dritten zu überlassen. Auch die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der Zulassung durch den Veranstalter. Mitaussteller sind Unternehmen, die mit einer eigenen Präsentation auf dem Stand des Ausstellers auftreten. Auf dem Stand vertretene Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen sind ebenfalls als Mitaussteller anzumelden. Je Aussteller darf maximal ein Mitaussteller angemeldet werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung der Standgröße. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldeformular abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen. Die Gebühr für die Aufnahme eines Mitausstellers entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Mitaussteller haftet der Aussteller als Gesamtschuldner.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers. Die vom Veranstalter festgelegten Richtlinien sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Die Standbeleuchtung darf benachbarte Stände und Gänge nicht beeinträchtigen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig.

Der Messestand muss von allen als „offen“ gebuchten Seiten (Reihenstand: 1 Seite, Eckstand: 2 Seiten, Kopfstand: 3 Seiten, Blockstand: 4 Seiten) frei zugänglich sein und von Besuchern betreten werden können. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral weiß und sauber zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Die Standard-Bauhöhe aller Messestände beträgt 2,50 m. Standbaugenehmigungen sind ab einer Bauhöhe von 2,50 m erforderlich. Ein Standsicherheitsnachweis ist erforderlich. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Mehrstöckiger Standbau ist nicht zulässig. Geplante Abhängungen von der Hallendecke sind dem Veranstalter vorab mitzuteilen. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht unmittelbar nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben. Fußboden, Hallenwände, Pfeiler, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers. Eventuell im Standbereich befindliche Installations-, Feuerschutz- und Fluchteinrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein und der B1-Norm entsprechen.

10. Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält entsprechend der Größe des Ausstellungsstandes eine begrenzte Anzahl kostenfreier Ausstellerausweise für sein Standpersonal:

- 6 qm Standfläche: 2 Ausweise
- 8 qm Standfläche: 2 Ausweise
- 9 qm Standfläche: 2 Ausweise

10 qm Standfläche: 3 Ausweise
12 qm Standfläche: 3 Ausweise
15 qm Standfläche: 4 Ausweise
16 qm Standfläche: 4 Ausweise
18 qm Standfläche: 4 Ausweise
20 qm Standfläche: 5 Ausweise
30 qm Standfläche: 6 Ausweise
36 qm Standfläche: 7 Ausweise
40,5 qm Standfläche: 8 Ausweise
28 qm Standfläche (Silber): 10 Ausweise
Mitaussteller erhalten je einen Ausweis.

11. Versicherung

Der Veranstalter schließt keine Ausstellungsversicherung für die Teilnehmer ab. Den Ausstellern wird dringend geraten, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

12. Auf- und Abbauzeiten

Aufbau: 31.03. – 01.04.2025: je 07:00 bis 22:00 Uhr

Abbau: 03.04.2025: 16:00 bis 22:00 Uhr und 04.04.2025: 07:00 bis 22:00 Uhr

13. Aufbau

Der Aufbau muss bis 01.04.2025 spätestens 22:00 Uhr erfolgt sein.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertigzustellen. Die Anlieferung erfolgt mit einem Aufzug.

14. Betrieb des Standes, Abfälle und Reinigung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Der Aussteller hat Abfall zu vermeiden und Müll zu trennen und nach verwertbaren Stoffen zu sortieren. Für die Abfallentsorgung beauftragt der Aussteller das vom Veranstalter beauftragte Dienstleistungsunternehmen.

15. Abbau

Der Abbau erfolgt am 03.04.2025 von 16:00 bis 22:00 Uhr, und am 04.04.2025 von 07:00 bis 22:00 Uhr. Die ganze oder teilweise Räumung oder der Abbau des Standes vor Beendigung der Veranstaltung ist unzulässig. Der Abbau muss bis spätestens 04.04.2025 22:00 Uhr erfolgt sein.

Im Falle von Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete fällig.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände, evtl. Pfeiler und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im

Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei einem Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

16. Werbung, Vorträge, Betrieb von Maschinen und Geräten

Werbung jeglicher Art, insbesondere das Verteilen von Werbedrucksachen, die Ansprache von Besuchern und der Einsatz von Promotion- Personal ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung für andere Unternehmen ist nicht gestattet. Jegliche Werbemaßnahme auf dem Messegelände in Frankfurt sowie in dessen unmittelbarem Umfeld bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Entsprechendes gilt für die Orte des Veranstaltungs- und Rahmenprogramms, einschließlich der Abendveranstaltungen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, die notwendigen Sofortmaßnahmen zur Einstellung/Beseitigung der Werbemaßnahmen vorzunehmen und die erforderlichen Kosten dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

Vortragsveranstaltungen u. ä. Präsentationen, die sich an eine Vielzahl von Zuhörern wenden, sind nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig. Tanz-, Gesangs- und akrobatische Vorführungen sind generell verboten.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Zustimmung und ist spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, wie z. B. von TV-, Videogeräten, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Zustimmung eingeschränkt oder widerrufen werden. Jede Art von Abbildungen, Darstellungen, Vorführungen und Bild- oder Tonwiedergaben pornographischen Inhalts (oder entsprechende Nachbildungen) sind verboten. Die Vorführung oder Abbildung unbekleideter Personen ist in jeder Form unzulässig. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der vorgenannten Vorschriften ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des betreffenden Ausstellers zu schließen, abzusperren und/oder zu verhängen, sofern der Aussteller die Verstöße nicht unverzüglich abstellt.

17. Anschlüsse, Installationen

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Anschlüsse. Bei der Buchung eines gesonderten Internetanschlusses für den Messestand ist die Anmeldefrist zu beachten.

18. Bewachung

Alle Räumlichkeiten werden nach der Veranstaltung abgeschlossen. Der Veranstalter haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen.

Für eine gesonderte Bewachung oder Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

19. Haftung

Der Veranstalter haftet für Schäden an Messe-/Ausstellungsequipment des Ausstellers sowie für Personenschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

20. Fotografieren, Filmaufnahmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen innerhalb des Messe-/ Ausstellungsgeländes ist nur den von dem Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet. Der Aussteller räumt dem Veranstalter das Recht ein, während der gesamten Veranstaltungszeit Foto- und Filmaufnahmen von dem Messestand anzufertigen und für Werbezwecke zu verwenden.

21. Hausrecht, Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Der Veranstalter kann eine Hausordnung erlassen. Die Übernachtung im Gelände ist generell verboten.

22. Pauschalierter Schadensersatz

Löst sich der Aussteller vom Mietvertrag

- a) später als zwei Monate vor dem ersten Messtettag, so hat er 100 % der vereinbarten Standmiete,
- b) später als drei, aber nicht später als zwei Monate vor dem ersten Messtettag, so hat er 50 % der vereinbarten Standmiete,
- c) später als vier, aber nicht später als drei Monate vor dem ersten Messtettag, so hat er 25 % der vereinbarten Standmiete,
- d) vier Monate vor dem ersten Messtettag oder früher, so hat er 10 % der vereinbarten Standmiete an den Veranstalter zu zahlen.

Dem Aussteller bleibt in allen vorgenannten Fällen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht eingetreten oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

23. Besondere Umstände durch pandemische Ereignisse (insbesondere Coronapandemie)

Zusätzlich zum geltenden pauschalisierten Schadensersatz (Nr. 22) gelten unter Coronabedingungen folgende Schadensersatzansprüche:

Bei behördlicher Untersagung Erstattung von Standmiete und Eintrittsgeldern: Wird die Durchführung der Messe zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus behördlich untersagt, liegt für den Veranstalter rechtlich ein Fall der Unmöglichkeit vor. Somit ist der Veranstalter aufgrund dieser Unmöglichkeit gegenüber den Ausstellern, Dienstleistern und Besuchern nach § 275 BGB nicht mehr zur Durchführung der Messe verpflichtet. Gleichzeitig können die Vertragspartner die Rückzahlung bereits an den Veranstalter erbrachter Zahlungen fordern (§ 326 BGB). Aussteller können so bereits gezahlte Standgebühren zurückverlangen.

Für weitergehende Aufwendungen, die Aussteller in Vorbereitung der Teilnahme an der Messe getroffen haben (z.B. Reise und/oder Hotelkosten), kann hingegen im Falle einer behördlichen

Untersagung kein Ersatz vom Veranstalter verlangt werden. Gleiches gilt für den Umsatz bzw. Gewinn, der den Ausstellern durch die Absage entgeht.

24. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- a) die Veranstaltung vor der Eröffnung abzusagen.
- b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Aussteller können die Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn sie den Nachweis führen, dass sich durch die Verlegung eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt.
- c) die Veranstaltung zu verkürzen. Die Entlassung von Ausstellern aus dem Vertrag kann nicht verlangt werden. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen sollen derart schwerwiegende Entscheidungen seitens des Veranstalters so früh wie möglich bekannt gegeben werden. Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge höherer Gewalt abgebrochen werden, ist der Veranstalter nicht zur Rückzahlung der Standmiete verpflichtet.

25. Kündigung/Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist zur sofortigen Kündigung/Rücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein solcher Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist und zu diesem Zeitpunkt die Standmiete noch nicht bezahlt ist. Der Eintritt dieser Voraussetzungen ist dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

Der Veranstalter kann die dem Aussteller bereits erteilte Zulassung zur Teilnahme an der Messeveranstaltung zurückziehen, wenn sich die Voraussetzungen für die Zulassung geändert haben oder der Aussteller die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen nicht einhält. Dies betrifft insbesondere falsche Angaben des Ausstellers über Exponate, Untervermietung oder Weitergabe der Ausstellungsfläche an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters, verspäteter Aufbau des Ausstellungsstandes oder Zahlungsverzug.

Der Veranstalter kann die Veranstaltung auch dann absagen, wenn deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint. Dies muss spätestens 6 Wochen vor Beginn erfolgen. Schadensersatz- oder Kostenersatzansprüche (z.B. Reise- und/oder Hotelkosten) sind ausgeschlossen.

26. Verwirkungsklausel

Ansprüche seitens der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, gelten als verwirkt.

27. Schriftformklausel, Änderungsvorbehalt

Von den Teilnahmebedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung des Namens und des Logos der Veranstaltung bleibt vorbehalten.

28. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Bedingungstext maßgebend.